

Az.: 5 A 806/17.A  
6 K 1171/16.A

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

**Im Namen des Volkes**

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- Beklagte -  
- Berufungsbeklagte -

wegen

AsylG  
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Helmert aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Oktober 2018

am 25. Oktober 2018

**für Recht erkannt:**

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Tatbestand**

- 1 Der im Jahr 1989 in Tripolis geborene Kläger ist libyischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 14. Januar 2016 hat er angegeben: Er sei mit einem elf Monate gültigen Studentenvisum am 4. April 2014 nach Großbritannien ausgereist. In Großbritannien habe er studieren wollen, was ihm aber aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen sei. Er habe sein Visum nicht verlängern lassen können, da er dazu zurück nach Libyen hätte reisen müssen. Dies sei ihm nicht möglich gewesen, da er dort verfolgt worden sei. Deshalb habe er am 5. März 2015 in Großbritannien einen Asylantrag gestellt. Dieser Antrag sei am 2. Juli 2015 abgelehnt worden. Er habe Widerspruch eingelegt, aber sein Rechtsanwalt habe nichts gemacht. Im Dezember habe er Großbritannien verlassen müssen. Er sei deshalb am 28. Dezember 2015 nach Frankfurt am Main geflogen und habe dort einen Asylantrag gestellt. In Libyen habe er von 2011 bis 2012 seinen Vater gepflegt. Von 2012 bis 2014 habe er sich in Benghasi bei Freunden versteckt. Er sei immer wieder zwischen Tripolis und Benghasi gependelt, um seine Mutter zu besuchen. Im Juni 2012 sei er in Malta gewesen. Im Januar 2013 habe er seinen Bruder in Deutschland besucht. Er sei in Gefahr gewesen, weil sein Bruder in der Zeit von Gaddafi bei den Sicherheitskräften (Anti-Terror-Einheit) gearbeitet und Gefahr durch die Milizen bestanden habe. Am 5. November 2011 seien Milizen bei ihnen zu Hause gewesen und hätten nach seinem Bruder gesucht. Befragt danach, warum er in Libyen Verfolgung befürchte, gab der Kläger an: Er werde in Libyen von der Al Kaaka gesucht. Er sei zwei Mal festgenommen und gesucht worden wegen der früheren

Tätigkeit seines Bruders für das Gaddafi-Regime. In der ersten Woche 2012 sei er von einer Katiba (militärische Einheit) für einen Tag und eine Nacht festgenommen worden. Ein zweites Mal sei er im Februar 2013 von der Al Kaaka festgenommen und dabei beschimpft, bespuckt und erniedrigt worden; er sei nur freigekommen, weil sein Schwager für ihn eine Kautions bezahlt habe, bei der es sich um Schmiergelder gehandelt habe. Im Juli 2014 habe die Katiba Al Kaaka ihn laut Aussage seiner Mutter gesucht. Zudem gebe es in Libyen keine Sicherheit. Er selber sei politisch nicht aktiv gewesen. Sein Vater, der im Jahre 2012 verstorben sei, habe ein Hotel gehabt und viel vererbt. Von diesem Geld hätten er und seine Mutter gelebt. Al Kaaka habe ein Grundstück seines Bruders beschlagnahmt und darauf gebaut. Als er dies im März 2014 zur Anzeige gebracht habe, habe man nichts dagegen tun können. Er gehe davon aus, dass sie ihn im Juli 2014 gesucht hätten, weil er die Anzeige wegen des Grundstücks seines Bruders aufgegeben habe.

- 2 Mit Bescheid vom 9. August 2016 wurde der Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt und es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Weiter erfolgte eine Ausreiseaufforderung. Für den Fall, dass der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten sollte, wurde die Abschiebung nach Libyen angedroht. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a Abs. 1 AsylG, § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor. Der Kläger habe seinen Asylantrag ausschließlich auf Ereignisse gestützt, die bereits vor seiner Ausreise aus Libyen nach Großbritannien stattgefunden haben sollen. Er hätte die asylrelevanten Aspekte deshalb bereits in seinem Erstverfahren darlegen müssen. Sämtliche Dokumente hätten bereits zum Zeitpunkt der Ablehnung des Asylantrags in Großbritannien vorgelegen. Abschiebungsverbote lägen nicht vor. Soweit der Kläger behauptet habe, wegen seines Bruders von Milizen verfolgt worden zu sein, könne ihm dies zum einen nicht geglaubt werden, zum anderen habe er eigenen Angaben zufolge bereits internen Schutz in Benghasi gefunden. So habe der Kläger selbst angegeben, zum Zwecke eines Studiums ausgereist zu sein. Zudem habe der Kläger angegeben, erstmalig im Januar 2012 festgenommen worden zu sein. Danach habe er sich im Juni 2012 auf Malta und im Januar 2013 bei seinem Bruder in Deutschland aufgehalten. Weder in Malta noch in Deutschland habe er einen Asylantrag gestellt. Mithin werde davon ausgegangen, dass der Kläger keinerlei Furcht vor Verfolgung gehabt haben könne.

Darüber hinaus habe er auch in Großbritannien nicht sofort um Schutz ersucht, sondern zunächst studieren wollen. Erst als er zwecks eines weiteren Visums in sein Heimatland habe zurückkehren sollen, habe er sich als asylsuchend gemeldet. Auch dieses Verhalten mache deutlich, dass der Kläger das Asylverfahren lediglich als Mittel sehe, ein Aufenthaltsrecht in Europa zu erwirken. Dieses Verhalten habe sich bei der Asylnachsuche in Deutschland fortgesetzt. So habe er seinen Reisepass vernichtet, bevor er sich als asylsuchend zu erkennen gegeben habe. Bezüglich der angeblichen Verhaftungen habe der Kläger lediglich kurz, pauschal und blass berichtet. Zudem habe sein Bruder bei seiner Anhörung nichts von persönlichem Kontakt mit Milizen berichtet und auch mit keinem Wort eine Bedrohung der Familie oder gar eine Entführung seines Bruders geschildert. Zudem habe sein Bruder einen wesentlich anderen Zeitablauf angegeben. Letztlich komme es hierauf nicht an, da es dem ledigen und mithin ungebundenen Kläger unbenommen bleibe, sich in einem Gebiet oder einer Stadt mit relativer Sicherheitslage (etwa Tobruk oder Misrata) niederzulassen. Auch unter Berücksichtigung der individuellen Umstände des Klägers sei die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung nicht beachtlich.

3 Der Kläger hat am 12. August 2016 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben und zur Begründung geltend gemacht, die Situation in Libyen habe sich verschlechtert. Deshalb komme zumindest die Feststellung von Abschiebungsverboten sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzes in Betracht. Sichere Städte gebe es in Libyen nicht, insbesondere nicht für Anhänger Gaddafis. Das Land werde von der Armee unter Befehl von General Haftar kontrolliert. Dieser kenne keine Gnade oder Amnestie für ehemalige Gaddafi-Anhänger.

4 In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 10. Juli 2017 hat der Kläger eine Anzeige, ein Fahndungsdokument und einen Grundstückskaufvertrag jeweils in Kopie und Übersetzung durch einen allgemein beeidigten Dolmetscher und Übersetzer vorgelegt. Hierzu im Einzelnen:

5 Anzeige beim Polizeirevier in A..... vom 27. März 2014: "Die Dienststelle für Ermittlungen bei dem Polizeirevier bescheinigt, dass der Bürger I....., Sohn der M....., geboren.....1989, wohnhaft in J....., Gebiet S....., am

27.3.2014, 9.00 Uhr vor uns erschien und zu Protokoll gab, dass ihn Personen, die der Brigade Al Qaqa angehören, ihm gedroht haben, ihn zu entführen und zu töten. Ferner teilte er mit, dass diese sich das zu ihm gehörende, im Gebiet S..... befindliche Grundstück aneigneten. Ferner zeigte er an, dass diese den vorderen Zaun zerstörten und damit begonnen haben, das Grundstück zu bebauen. Sie drohten ihm mit Waffen und verprügelten ihn heftig. Die Anzeige wurde in das Register der Anzeigen aufgenommen. Die Fahndungsgruppe im Revier wurde beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen bezüglich dieses Vorfalls einzuleiten."

6 Fahndung: Absender: Präsidium des Generalstabs, Brigade Alqaqa vom 7.8.2014. Betr.: Festnahme und Vorführung. An das Büro des Generalkommandanten, Oberst Kommandeur des Verbands für Fahndung und Festnahme. "Sie werden dringend ersucht, den Bürger I....., wohnhaft in Tripolis - J....., Wohnviertel S....., zu ergreifen und fortzuführen. Es wird auch darum gebeten, seine Wohnung zu durchsuchen, bis auf Weiteres zu schließen und den Zutritt zu verbieten. Ferner ist sein Vermögen zu beschlagnahmen. Sie werden ersucht, alle Land-, Luft-, und Seeübergänge anzuweisen, diesen festzunehmen und ihn mit allen möglichen Mitteln an der Flucht ins Ausland zu hindern. O....., Befehlshaber der Brigade zur Befreiung Tripolis, Kommandeur der Brigade Alqaqa."

7 Der Grundstückskaufvertrag betrifft den Kauf eines Grundstücks durch Herrn A....., den Bruder des Klägers.

8 Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 10. Juli 2017 - 6 K 1171/16.A - abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Anfechtungsklage sei die richtige Klageart. Die Beklagte sei befugt gewesen, den Asylantrag als Zweitantrag nach § 71a AsylG zu behandeln. Das Asylverfahren sei in Großbritannien erfolglos abgeschlossen worden. Dies ergebe sich aus den Angaben des Klägers. Der Kläger habe auch nicht dargetan, dass sich die Sach- und Rechtslage nachträglich in einer den Anforderungen des § 71a AsylG, § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG entsprechenden Weise zu seinen Gunsten geändert habe oder dass neue Beweismittel vorliegen. Der Kläger habe Umstände geltend gemacht, die bereits vor der Ausreise aus Libyen nach Großbritannien stattgefunden haben sollen und die er demnach bereits im britischen Asylverfahren hätte vortragen können. Er habe auch nicht dargetan, weshalb er erst in der

mündlichen Verhandlung die Anzeige, die Fahndungsschrift und den Grundstückskaufvertrag vorgelegt habe. Aber selbst wenn man dies anders sähe, hätte die Klage keine Aussicht auf Erfolg, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung des subsidiären Schutzstatus nicht vorlägen. Sein Vortrag, sein Bruder habe für Gaddafi gearbeitet, weshalb Milizen das Grundstück seines Bruders in Tripolis an sich gebracht hätten, als sie seiner nicht habhaft werden konnten, weshalb sie auch den Kläger verfolgten, sei nicht überzeugend. Hierbei fehle es schon an genauen und detaillierten Schilderungen über die Verfolgungen und die Gründe. Im Übrigen habe der Kläger in der Anhörung vor dem Bundesamt und in der Anhörung vor dem Gericht angegeben, Anfang des Jahres 2013 in Deutschland gewesen zu sein. Wenn er tatsächlich verfolgt und insbesondere im Januar 2012 in Tripolis verhaftet worden wäre, wäre er kaum im Jahre 2013 freiwillig nach Libyen zurückgekehrt. Da der Kläger weiter angegeben habe, er sei im Februar 2013 in Tripolis nochmals verhaftet worden, sei es wenig nachvollziehbar, dass er im Jahre 2013 eine Genehmigung zum Studium in Großbritannien und im Jahr 2014 ein Visum für das Studium erhalten haben will. Hinzu komme, dass der Kläger nach der von ihm vorgelegten Bescheinigung vom 7. August 2014 von der Al-Kaaka-Brigade gesucht worden sein will, obgleich diese seit 2013 in Tripolis nicht mehr aktiv gewesen sein soll. Im Übrigen habe der Kläger selbst angegeben, in Benghasi sei ihm nichts zugestoßen. Auch die Voraussetzungen für die Gewährung des subsidiären Schutzes und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor.

- 9 Der Senat hat die Berufung des Klägers mit Beschluss vom 18. September 2017 - 5 A 726/17.A - zugelassen. Der Beschluss wurde dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 13. Oktober 2017 zugestellt. Die Berufung wurde am 9. November 2017 wie folgt begründet.
- 10 Der Kläger habe im Klageverfahren neue Beweismittel (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) vorgelegt, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätten und es sei aufgrund der aktiven Suche nach dem Kläger zu einer Änderung der Sachlage (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG) gekommen. Der Kläger sei im Jahr 2014 zuletzt für einen kurzen Zeitraum nach Libyen zurückgekehrt. Während dieser Zeit sei die Situation in Libyen noch nicht so gravierend wie heute gewesen und er sei davon ausgegangen, dass ihm

bei einem kurzen Aufenthalt nichts geschehen würde. Während seines Aufenthalts habe er erfahren, dass das der Familie gehörende Grundstück von einer Miliz in Besitz genommen worden sei. Als er sich selber von der Situation ein Bild machen wollen, hätten ihn die sich auf dem Grundstück befindlichen Angehörigen der Miliz bedroht und ihm geraten umzukehren, was er auch getan habe. Der Kläger habe daraufhin Anzeige bei der Polizei erstattet. Diese habe ihm aber nicht weiterhelfen können. Der Grundstückskaufvertrag und die Anzeige bei der Polizei hätten erst kurz vor der mündlichen Verhandlung beim Verwaltungsgericht Leipzig vorgelegt werden können, da sie sich in den umkämpften Gebieten befunden hätten und es für den Kläger zuvor nicht möglich gewesen sei diese zu erhalten, als er sie im Rahmen des Asylverfahrens in Großbritannien benötigt habe. Als er 2014 nach Großbritannien zurückgekehrt sei, sei er davon ausgegangen, dass sich die Lage wieder bessern und er die Dokumente nicht im Rahmen seines Asylverfahrens benötigen würde. Die Fahndungsanzeige der Al-Kaaka-Brigade zeige, dass sich die Gefahrenlage für den Kläger nach dem Abschluss des Asylverfahrens in Großbritannien verschärft habe, da aktiv nach ihm gesucht worden sei. Aufgrund der neuen Ereignisse habe der Kläger davon ausgehen können, dass er eine Verfolgung in Libyen zu befürchten habe, sollte er zurückkehren.

- 11 In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger angegeben, er habe das Fahndungsdokument bereits bei seinem Asylverfahren in Großbritannien abgegeben. Die Anzeige habe seine Schwester erst kurz vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erhalten und ihm dann geschickt. Der Grundstückskaufvertrag habe sich bei seiner Mutter befunden, die Übersendung sei jedoch nur im Zusammenhang mit der Anzeige wichtig gewesen, weshalb sie vorher unterblieben sei. Im Juli 2014, als er das erste Mal gesucht worden sei, seien die Milizen in das Einfamilienhaus seiner Mutter gekommen. Danach seien sie nicht mehr in, sondern nur noch vor das Haus gekommen. Zuletzt habe seine Mutter vor sechs oder acht Wochen Al-Kaaka-Milizen vor dem Haus gesehen, der Name der Miliz habe auf dem Auto gestanden. Seine Mutter gehe davon aus, dass er und sein Bruder gesucht würden. In Benghasi gebe es wie in ganz Libyen für ihn keine Sicherheit. Der Freund aus Benghasi, bei dem er sich vor seiner Ausreise nach Großbritannien aufgehalten habe, sei zwischenzeitlich in Ägypten, sonst kenne er dort niemanden.

Der Kläger beantragt,

12

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. Juli 2017 - 6 K 1171/16.A - zu ändern und den Bescheid der Beklagten vom 9. August 2016 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 2 bis 4 ihres Bescheids vom 9. August 2016 zu verpflichten, Abschiebungsverbote nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Libyen festzustellen.

13

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

14

Der Senat konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, weil sie in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

15

Die zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid vom 9. August 2016 zu Recht abgewiesen. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorliegen (I.). Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem Senat (§ 77 Abs. 1 AsylG) auch keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) bezogen auf Libyen (II.). Schließlich sind auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung nach Libyen nicht rechtswidrig (III.).

16

I. Die Beklagte hat die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides zu Recht abgelehnt.

17

1. Der Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ist im Wege der Anfechtungsklage zu verfolgen. Die Ablehnung der Durchführung eines weiteren

Asylverfahrens gemäß § 71a AsylG stellt sich der Sache nach als Entscheidung über die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG dar. Diese Entscheidung ist mit der Anfechtungsklage anzugreifen (vgl. BVerwG, Urt. v. 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 14 ff. und SächsOVG, Urt. v. 21. Juni 2017 - 5 A 109/15.A -, juris Rn. 14).

18 2. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach § 71a Abs. 1 Satz 1 AsylG sind nicht erfüllt.

19 Rechtsgrundlage für die angefochtene Entscheidung ist § 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 71a Abs. 1 AsylG. Nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG ist ein Asylantrag unter anderem dann unzulässig, wenn im Falle eines Zweitantrags nach § 71a ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist. Ein Zweitantrag liegt nach § 71a Abs. 1 AsylG vor, wenn der Ausländer nach erfolglosem Abschluss eines Asylverfahrens in einem sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG), für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten oder mit dem die Bundesrepublik Deutschland darüber einen völkerrechtlichen Vertrag geschlossen hat, im Bundesgebiet einen Asylantrag stellt. Er hat zur Folge, dass ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Bundesrepublik Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist und die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Hiernach war ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen.

20 a) Der Asylantrag des Klägers stellt einen Zweitantrag nach § 71a Abs. 1 AsylG dar.

21 Großbritannien ist als Mitgliedstaat der Europäischen Union ein sicherer Drittstaat im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG, für den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft über die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren gelten. Denn die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit richtet sich nach der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist - Dublin III-VO.

Das Asylverfahren des Klägers in Großbritannien wurde auch erfolglos abgeschlossen.  
22 Ein erfolgloser Abschluss des in einem anderen Mitgliedstaat betriebenen  
Asylverfahrens setzt voraus, dass der Asylantrag entweder unanfechtbar abgelehnt  
oder das Verfahren nach Rücknahme des Asylantrags bzw. dieser gleichgestellten  
Verhaltensweisen endgültig eingestellt worden ist (BVerwG, Urt. v. 14. Dezember  
2016 - 1 C 4.16 -, juris Rn. 29). Vorliegend hat der Kläger plausibel ausgeführt, er  
habe am 5. März 2015 in Großbritannien einen Asylantrag gestellt, dieser sei am 2.  
Juli 2015 abgelehnt worden, er habe Widerspruch eingelegt, aber sein Rechtsanwalt  
sei untätig geblieben. Er habe ihn nicht verteidigt und nichts dem Gericht  
weitergegeben. Warum wisse er nicht. Er habe keinen weiteren Widerspruch einlegen  
können, da es bereits die letzte Instanz gewesen sei. Im Dezember habe er  
Großbritannien dann innerhalb von zwei Wochen verlassen müssen. Aus diesem  
Vortrag ergibt sich die unanfechtbare Ablehnung des in Großbritannien gestellten  
Asylantrags.

23 b) Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG liegen nicht vor.

24 Maßgebliche Sach- und Rechtslage ist gemäß § 77 AsylG der Zeitpunkt der  
mündlichen Verhandlung vor dem Senat. Auch im gerichtlichen Verfahren können  
erstmalig neue Wiederaufgreifensgründe (in der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG) geltend  
gemacht werden (vgl. Funke-Kaiser, in GK-AsylG, § 71 Rn. 186).

25 aa) Die Sachlage hat sich nicht nachträglich zu Gunsten des Klägers geändert (§ 51  
Abs. 1 Nr. 1 VwVfG).

26 Entgegen dem Vortrag des Klägers kam es nicht aufgrund der von ihm geschilderten  
aktiven Suche nach ihm zu einer Änderung der Sachlage. Der Kläger hat bei seiner  
Anhörung vor dem Bundesamt angegeben, laut Aussage seiner Mutter habe ihn die  
Katiba Al Kaaka im Juli 2014 gesucht. Er gehe davon aus, dass sie ihn wegen seiner  
Anzeige hinsichtlich des Grundstücks seines Bruders gesucht hätten. Diese Angaben  
stimmen in etwa mit dem in der mündlichen Verhandlung vor dem  
Verwaltungsgericht übergebenen Fahndungsdokument überein, allerdings stammt  
dieses vom 7. August 2014, nicht vom Juli 2014. Eine Änderung der Sachlage liegt  
nicht nur bei nachträglich eingetretenen neuen Tatsachen vor, sondern auch dann,

wenn die Tatsachen zwar zum Zeitpunkt des ersten Verfahrens bereits vorlagen, aber nicht geltend gemacht werden konnten (vgl. Ramsauer, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 19. Aufl., § 51 Rn. 25 und Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, § 71 Rn. 188 ff.). Der Kläger hat die geschilderte Suche nach ihm jedoch bereits bei seinem Asylverfahren in Großbritannien geltend gemacht. Denn er hat in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt, dass er das Fahndungsdokument bereits in seinem Asylverfahren in Großbritannien abgegeben habe. Somit hat er dort geltend gemacht, dass er in Libyen gesucht wird.

- 27 Der Umstand, dass der Kläger im Antrag auf Zulassung der Berufung geltend gemacht hat, dass seine Mutter seit der Ablehnung seines Asylbegehrens in Großbritannien mehrfach von Angehörigen von Milizen besucht worden sei, die nach ihm und seinem Bruder gesucht hätten, ändert hieran unabhängig von dem Umstand nichts, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, dass die Milizen nur im Juli 2014 ins Haus seiner Mutter gekommen seien und seitdem nur noch mit dem Auto vor das Haus seiner Mutter. Denn bei Dauersachverhalten ist grundsätzlich die erstmalige Kenntnisnahme von den Umständen für den Fristbeginn maßgeblich (vgl. SächsOVG, Urt. v. 21. Juni 2017 - 5 A 109/15.A -, juris Rn. 20). Eine qualitative Verschärfung der Situation, die grundsätzlich eine neue Frist auslösen kann, hat der Kläger nicht geltend gemacht.
- 28 bb) Auch der geltend gemachte Wiederaufgreifensgrund eines neuen Beweismittels i. S. v. § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG liegt nicht vor. Denn der Kläger hat keine neuen Beweismittel vorgelegt.
- 29 (a) Das in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht vorgelegte Fahndungsdokument ist nicht neu im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG. Neu in diesem Sinne ist ein Beweismittel, das entweder während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens objektiv noch nicht existierte oder damals zwar objektiv vorhanden war, aber im Verfahren noch nicht verwendet wurde. Der Kläger hat jedoch, wie bereits ausgeführt, in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt, dass er das Fahndungsdokument bereits in seinem Asylverfahren in Großbritannien abgegeben habe.

30 (b) Die Anzeige des Klägers beim Polizeirevier in A..... vom 27. März 2014 ist zwar neu im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, da der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat ausgeführt hat, dass seine Schwester dieses Dokument erst kurz vor der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erhalten und ihm dann über das Handy mit dem Programm Viber übersandt habe. Auch den Grundstückskaufvertrag hat der Kläger seinen Angaben zufolge erst zusammen mit der Anzeige erhalten. Der Berücksichtigungsfähigkeit der vorgelegten Urkunden steht aber entgegen, dass der Kläger nicht innerhalb der Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG dargelegt hat, wann genau er die Urkunden erhalten hat und er auch nicht zumindest in groben Zügen den Übermittlungsweg dargestellt hat (vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, § 71 Rn. 259). Der Kläger hat die Urkunden in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 10. Juli 2017 übergeben. Nähere Angaben hierzu hat er nicht gemacht, denn in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils wird ausgeführt, der Kläger habe nicht dargetan, weshalb er die Urkunden erst in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat. Aus der Sitzungsniederschrift ergibt sich nur, dass die Urkunden übergeben wurden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem klägerischen Vortrag im Antrag auf Zulassung der Berufung vom 18. August 2017, dass er in der mündlichen Verhandlung keine ausreichende Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt habe. Denn der Kläger hat auch zur Begründung des auf die Verletzung des rechtlichen Gehörs gestützten Zulassungsantrags hierzu keine hinreichend konkreten Ausführungen gemacht. Solche beschränken sich auf das Fahndungsdokument. Ausführungen in der Berufungsbegründung vom 31. Mai 2018 und in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat sind nicht berücksichtigungsfähig, da die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen war.

31 II. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

32 Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylG ist in Entscheidungen über unzulässige Asylanträge festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Dieser Anspruch ist im Wege der Verpflichtungsklage geltend zu machen.

33 1. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK besteht weder aufgrund der vom Kläger geltend gemachte Gefährdung durch die Al Kakaamiliz (a), noch aufgrund einer Situation allgemeiner Gewalt in Libyen bzw. in Tripolis (b) noch aufgrund schlechter humanitärer Bedingungen in Libyen (c).

34

Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein.

35

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen. Dieses ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz bieten kann oder will. Aber auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, weil es an einem verantwortlichen Akteur fehlt, können schlechte humanitäre Bedingungen im Zielgebiet dennoch als Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK zu qualifizieren sein, wenn ganz außerordentliche individuelle Umstände hinzutreten. Es sind also im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch "nichtstaatliche" Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies aber nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt. Es ist ein sehr hohes Schädigungsniveau erforderlich, da nur dann

ein außergewöhnlicher Fall vorliegt, in dem die humanitären Gründe entsprechend den Anforderungen des Art. 3 EMRK "zwingend" sind. Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr ("real risk") erforderlich (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 ff. und Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; EGMR, Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681). Bei entsprechenden Rahmenbedingungen können schlechte humanitäre Verhältnisse eine Gefahrenlage begründen, die zu einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK führt. Hierbei sind indes eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, darunter etwa der Zugang für Rückkehrer zu Arbeit, Wasser, Nahrung, Gesundheitsversorgung sowie die Chance, eine adäquate Unterkunft zu finden, der Zugang zu sanitären Einrichtungen und nicht zuletzt die finanziellen Mittel zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse, auch unter Berücksichtigung von Rückkehrhilfen usw. (vgl. VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 - juris Rn. 124 und BayVGH, Urt. v. 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, juris Rn. 15).

36 a) Anknüpfungspunkt für das Vorliegen eines solchen Abschiebungsverbots ist zunächst die vom Kläger geltend gemachte Gefährdung durch die Al Kaaka-Miliz. Insoweit besteht jedoch keine tatsächliche Gefahr ("real risk").

37 Der Kläger macht geltend, er werde in Libyen nach wie vor von der Al Kaaka-Miliz gesucht. Im Juli 2014 seien die Milizen ins Haus seiner Mutter gekommen. Danach seien sie nicht mehr ins Haus gekommen, sondern es habe ab und zu ein Auto der Miliz vor dem Haus gestanden. Seine Mutter gehe davon aus, dass der Kläger und sein Bruder gesucht würden. Dafür, dass der Kläger tatsächlich immer noch durch die Miliz gesucht wird, spricht jedoch wenig. Der Kläger hat als Grund dafür, dass er von der Miliz gesucht wird, geltend gemacht, dass sein Bruder unter dem Staatsoberhaupt Gaddafi bei den Sicherheitskräften (Anti-Terror-Einheit) gewesen sei. Aus den vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich jedoch keine Verfolgungsgefahr für Familienmitglieder von Personen, die als Offiziere oder Soldaten in der Armee oder den Sicherheitskräften Gaddafis gedient haben.

38 Das Auswärtige Amt hat in verschiedenen Auskünften mitgeteilt, es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass einfache Soldaten der libyschen Armee, ehemalige

Mitarbeiter des libyschen Geheimdienstes oder sonstige Angehörige von Sicherheitsbehörden, die für die Regierung unter dem Staatsoberhaupt Gaddafi tätig waren, pauschal mit Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten und ihnen eine menschenrechtswidrige Behandlung drohe. Eine pauschale Gefahr bestehe für das gesamte Land nicht. Im östlichen Teil Libyens würden ehemalige Mitarbeiter des Geheimdienstes und Angehörige von Sicherheitsbehörden der Regierung Gaddafis inzwischen in der Regel bereitwilliger wieder bei entsprechenden Stellen integriert als in anderen Landesteilen. Zwar habe es nach dem Sturz Gaddafis vereinzelt Aktionen gegen einzelne Bedienstete des alten Regimes gegeben. Diese Vorfälle hätten sich jedoch im Wesentlichen auf die Funktion und weniger auf die familiäre Herkunft der Angegriffenen bezogen. Der Umfang der Aktionen sei allerdings zu gering, um von einer organisierten, zusammenhängenden Kette von Angriffen sprechen zu können. Nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes bestehe eine Gefahr von Racheakten für hochrangige Mitglieder des gestürzten Regimes. Die Motivation liege weniger in der ethnischen Herkunft als im zuvor bekleideten Amt. Auch seien keine Fälle bekannt geworden, in denen lediglich die Verwandtschaft zu einem kommandierenden General des alten Regimes asyl- und abschiebungsrelevante Menschenrechtsverstöße begründet hätte (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes vom 23. März 2017, Gz: 508-516.80/49132 an das VG Dresden; vom 20. Dezember 2016, Gz: 508-9-516.80/49027 an das VG Leipzig; vom 12. und 19. September 2012, Gz: 508-9-516.80/47396 und 508-9-516.80/47402). Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018 wird zwar ausgeführt, dass Angriffe auf politische Gegner weit verbreitet seien, insbesondere auf Politiker, Menschenrechtsverteidiger, Journalisten, religiöse Führer und (angebliche) ehemalige Anhänger Gaddafis. Dies kann aber jedenfalls nicht dahin verstanden werden, dass hiervon auch Familienangehörige von Personen betroffen sind, die wie der Bruder des Klägers keine hochrangigen politischen, administrativen oder militärischen Ämter im System Gaddafis bekleidet haben. Vergleichbar ist die Auskunft des UNHCR vom September 2018 (UNHCR, position on returns to Libya, update II) zu bewerten, wonach ein besonderes Risiko der Verfolgung oder anderer Formen von schwerem Schaden unter anderem für Mitglieder von Stämmen, Familien oder Individuen, die als Unterstützer des ehemaligen Gaddafi-Regimes wahrgenommen werden, besteht. ACCORD (Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation) hat in einer Anfragebeantwortung zu Libyen zur Lage von Menschen, die im Verdacht stehen, UnterstützerInnen des

Gaddafi-Regimes zu sein (2014 bis heute) vom 19. Januar 2017 u.a. ausgeführt: Während und in unmittelbarer Folge der Revolution 2011 hätten bewaffnete Milizen tausende Anhänger und Soldaten Gaddafis festgenommen. Im Zusammenhang mit der Verurteilung des Gaddafi-Sohnes Saif al-Islam im August 2015 habe es jedoch Pro-Gaddafi-Demonstrationen gegeben. Die Proteste seien im Osten Libyens friedlich verlaufen, im Süden und Westen hingegen nicht. Angesichts dessen sind Familienangehörige von Personen, die im Gaddafi-Regime keine hochrangigen politischen, administrativen oder militärischen Funktionen innehatten, nicht besonders gefährdet.

39 b) Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK besteht auch nicht aufgrund einer Situation allgemeiner Gewalt in Libyen bzw. in Tripolis.

40 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Urt. v. 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - [Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich], NVwZ 2012, 681) bietet Art. 3 EMRK Garantien, die mit dem Schutz nach Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 vergleichbar sind. Die Schwelle kann in beiden Vorschriften durch besondere Umstände wegen einer Situation allgemeiner Gewalt erreicht werden, die so intensiv ist, dass eine in die fragliche Region abgeschobene Person schon wegen ihrer dortigen Anwesenheit in Gefahr wäre. Gemäß dem mit Art. 15 lit. c der Richtlinie 2004/83/EG wortgleichen Art. 15 lit. c der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 gilt als ernsthafter Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Diesen Regelungen wiederum entspricht § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG. Im Hinblick auf die Konkretisierung der Situation allgemeiner Gewalt in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG kann die Prüfung auch im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK am Maßstab dieser Norm unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts, erfolgen. Hiernach liegen die Voraussetzungen der Norm nicht vor. Es liegt zwar ein innerstaatlicher Konflikt vor (aa). Jedoch fehlt es an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge des Konflikts in der Region Tripolis (bb).

41 aa) Ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt liegt vor, wenn die Streitkräfte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen, ohne dass dieser Konflikt als bewaffneter Konflikt, der keinen internationalen Charakter aufweist, im Sinne des humanitären Völkerrechts eingestuft zu werden braucht und ohne dass die Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, der Organisationsgrad der vorhandenen bewaffneten Streitkräfte oder die Dauer des Konflikts Gegenstand einer anderen Beurteilung als der des im betreffenden Gebiet herrschenden Grads an Gewalt ist (EuGH, Urt. v. 30. Januar 2014 - C-285/12 - Diakité, juris Rn. 35). Der Senat geht mit dem Bundesamt und dem Verwaltungsgericht davon aus, dass derzeit in Libyen ein solcher innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt. Die Auskunftslage stellt sich insoweit wie folgt dar:

42 Im Amnesty-report Libyen 2018 mit Stand 12/2017 heißt es hierzu: "Die konkurrierenden Regierungen und Hunderte von Milizen und bewaffnete Gruppen kämpften 2017 weiterhin um die Vorherrschaft und die Kontrolle über bestimmte Gebiete, lukrative Handelsrouten sowie strategisch wichtige Militärstandorte. Die von den Vereinten Nationen gestützte Regierung der Nationalen Einheit baute 2017 ihre Machtposition in der Hauptstadt Tripolis weiter aus und gewann durch strategische Bündnisse und oft nach bewaffneten Auseinandersetzungen immer mehr an Boden. Die selbsternannte Libysche Nationalarmee unter dem Kommando von Khalifa Haftar festigte 2017 ihre Macht im Osten des Landes und konnte ihren Einflussbereich erheblich ausdehnen, nachdem sie die bewaffnete Gruppe Revolutionärer Rat von Benghazi besiegt und die Verteidigungsbrigaden Benghasis aus der Stadt und wichtigen Anlagen vertrieben hatte." Vergleichbar heißt es im Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 3. August 2018: "Libyen befindet sich ... weiterhin im politischen Umbruch. Landesweite Sicherheit bleibt die größte und wichtigste Herausforderung des seit Dezember 2015 bestehenden Präsidialrats .... Große Teile des Landes und der Gesellschaft werden von Milizen kontrolliert, andere Teile sind praktisch unregiert. In Ermangelung gesamtstaatlicher Kontrolle nehmen zum Teil auch Stämme und Kommunalverwaltungen ordnungspolitische Aufgaben wahr. Bewaffnete Gruppen beanspruchen jeweils auf ihrem Gebiet die Ausübung einer Art staatlichen Kontrolle. ... Weder der Präsidialrat und die Einheitsregierung noch ihre Herausforderer üben effektive Kontrolle über die Vielzahl bewaffneter Gruppen in

Libyen aus. ... In Ostlibyen geht die LNA unter General Haftar gegen islamistische und dschihadistische Gruppen mit wenig Rücksicht auf die Zivilbevölkerung vor."

43 Es wird also ein bewaffneter innerstaatlicher Konflikt geschildert, bei dem auch viele Opfer zu beklagen sind und der auch bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht beendet ist.

44 Hierfür sprechen auch die vom Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) regelmäßig auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen zusammengestellten Konfliktvorfälle nach bestimmten Kategorien (z.B. Kämpfe, Fernangriffe, Gewalt gegen Zivilpersonen, etc.) und diesbezügliche Todesfälle (veröffentlicht im Internet unter: <https://www.ecoi.net/>). ACLED ist eine in den USA ansässige Nichtregierungsorganisation, die statistische Daten über gewaltsame politische Proteste und politisch motivierte Gewaltausbrüche in Afrika und Asien erhebt. Die Daten stammen aus einer Vielzahl von Quellen, darunter Berichte von Entwicklungsorganisationen und lokalen Medien, humanitäre Organisationen und Forschungspublikationen. Hiernach hat es im ersten Halbjahr 2018 in Libyen insgesamt 459 Todesopfer gegeben, 258 bei Kämpfen, 146 bei Fernangriffen und 55 zivile Opfer. Im Jahr 2017 gab es hiernach insgesamt 1.654 Todesopfer, 991 bei Kämpfen, 365 bei Fernangriffen, 67 sonstige und 231 zivile Opfer. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, die Vereinten Nationen hätten 2017 in Libyen 371 zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, was von der tatsächlichen Opferzahl weit entfernt sein dürfte. Die Opferzahlen sind deshalb insgesamt deutlich nach oben zu korrigieren.

45 bb) Es fehlt an einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge des Konflikts in der hier maßgeblichen Region Tripolis.

46 (a) Die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens für jedermann aufgrund eines solchen Konflikts ist erst dann gegeben, wenn der bewaffnete Konflikt eine solche Gefahrendichte für Zivilpersonen mit sich bringt, dass alle Bewohner des maßgeblichen, betroffenen Gebiets ernsthaft individuell bedroht sind. Das Vorherrschen eines so hohen Niveaus willkürlicher Gewalt, dass stichhaltige Gründe

für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land bzw. in die betreffende Region allein durch ihre Anwesenheit tatsächlich Gefahr liefe, einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit ausgesetzt zu sein, bleibt außergewöhnlichen Situationen vorbehalten, die durch einen sehr hohen Gefahrengrad gekennzeichnet sind. Eine Individualisierung kann sich insbesondere aus gefahrerhöhenden persönlichen Umständen in der Person des Schutzsuchenden ergeben, die ihn von der allgemeinen, ungezielten Gewalt stärker betroffen erscheinen lassen (vgl. EuGH, Urt. v. 17. Februar 2009 - C-465/07 - Elgafaji -, juris Rn. 43 und v. 30. Januar 2014 - C-285/12 - Diakité -, juris Rn. 30 und BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 18).

47 Der für die Annahme einer individuellen Gefahr in diesem Sinne erforderliche Grad willkürlicher Gewalt wird daher umso geringer sein, je mehr der Schutzsuchende zu belegen vermag, dass er aufgrund solcher individueller gefahrerhöhender Umstände spezifisch betroffen ist. Solche persönlichen Umstände können sich z.B. aus dem Beruf des Schutzsuchenden etwa als Arzt oder Journalist ergeben, da diese regelmäßig gezwungen sind, sich nahe an einer Gefahrenquelle aufzuhalten. Ebenso können solche Umstände aber auch aus einer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit herrühren, aufgrund derer der Schutzsuchende zusätzlich der Gefahr gezielter Gewalttaten ausgesetzt ist. Liegen keine gefahrerhöhenden persönlichen Umstände vor, ist ein besonders hohes Niveau willkürlicher Gewalt erforderlich, welches mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ("real risk") gegeben sein muss. So kann die notwendige Individualisierung ausnahmsweise bei einer außergewöhnlichen Situation eintreten, die durch einen so hohen Gefahrengrad gekennzeichnet ist, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem betroffenen Gebiet einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 19 m.w.N.). Das besonders hohe Niveau kann nicht allein deshalb bejaht werden, weil ein Zustand permanenter Gefährdungen der Bevölkerung und schwerer Menschenrechtsverletzungen im Rahmen des innerstaatlichen Konflikts festgestellt werden. Vielmehr erfordert die Bestimmung der Gefahrendichte eine quantitative Ermittlung der verletzten und getöteten Zivilpersonen im Verhältnis zur Einwohnerzahl (Gewaltniveau). Außerdem muss eine wertende Gesamtbetrachtung erfolgen, zu der jedenfalls auch die Würdigung der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet, von deren Qualität und

Erreichbarkeit die Schwere eingetretener körperlicher Verletzungen mit Blick auf die den Opfern dauerhaft verbleibenden Verletzungsfolgen abhängen kann, gehört (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, juris Rn. 22, 23 und v. 13. Februar 2014 - 10 C 6.13 -, juris Rn. 24). Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilen vom 17. November 2011 - 10 C 13.10 -, Rn. 22 und - 10 C 11.10 -, Rn. 20, bezogen auf die Zahl der Opfer von willkürlicher Gewalt eines Jahres, ein Risiko von 1:800 bzw. 1:1.000 verletzt oder getötet zu werden, als weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt angesehen.

48

(b) Maßgeblicher Bezugspunkt für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 AsylG ist hier die Stadt Tripolis, da dort die Mutter und eine Schwester des Klägers wohnen. Das dort vorherrschende Ausmaß an Gewalt genügt eindeutig nicht, um eine tatsächliche Gefahr des Erleidens eines ernsthaften Schadens einer jeden Zivilperson anzunehmen.

49

Gesicherte Zahlen zu zivilen Opfern der Auseinandersetzungen in Libyen existieren nicht. Da es in Libyen derzeit keine Regierung gibt, die im ganzen Land über Verwaltungshoheit verfügt, gibt es auch keine offizielle Stelle, die Opferzahlen erfasst und veröffentlicht.

50

Durch die Vereinten Nationen werden über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL) seit 2016 monatlich Zahlen zu zivilen Opfern aufgrund des Konflikts in Libyen veröffentlicht (im Internet abrufbar unter: <https://unsmil.unmissions.org/human-rights-report-civilian-casualties-0>). Diese Zahlen basieren auf Informationen, die UNSMIL aus einer breiten Palette von Quellen (u.a. Menschenrechtsverteidiger, Meldungen aus der Zivilgesellschaft, aktuelle und ehemalige Beamte, Angestellte von Kommunalverwaltungen, Zeugen und Medienberichte) in Libyen sammelt und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten überprüft. Für ganz Libyen wurden danach für das Jahr 2016 insgesamt 567 zivile Opfer, davon 319 verletzte und 248 getötete Personen und für das Jahr 2017 insgesamt 337 zivile Opfer, davon 177 verletzte und 160 getötete Personen, berichtet. Eine Auswertung der Berichte für den Zeitraum Januar bis September 2018 ergab eine Gesamtzahl ziviler Opfer von 500, davon 333 Verletzte und 167 Todesopfer.

51 Für Tripolis mit ca. 1.780.000 Einwohnern betragen die zivilen Opfer nach UNSMIL im Jahre 2016 79 (50 Verletzte, 29 Tote), im Jahre 2017 36 (17 Verletzte, 19 Tote) und für die Monate Januar bis September 2018 86 (34 Verletzte, 51 Tote). Hochgerechnet auf das gesamte Jahr 2018 beträgt die Zahl ziviler Opfer 115.

52 In der Zusammenstellung des Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research (ACCORD) auf der Grundlage der Daten des Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED) für Libyen werden in der Kategorie "Gewalt gegen Zivilpersonen" für ganz Libyen für das Jahr 2016 113 Vorfälle mit 189 Todesfällen, für das Jahr 2017 155 Vorfälle mit 231 Todesfällen und für das erste Halbjahr 2018 28 Vorfälle mit 55 Todesfällen erfasst. Allerdings enthält diese Statistik nicht die Zahlen der verletzten Zivilpersonen. Soweit in den Übersichten von ACCORD auch die Verteilung der Vorfälle auf die Verwaltungseinheiten Libyens ausgewiesen wird, erfolgt hierbei keine Unterscheidung zwischen zivilen und militärischen Opfern, so dass die diesbezüglichen Zahlen zu einem großen Anteil auch die nicht zivilen Opfer enthalten und hier deshalb nicht verwendbar sind.

53 Auch wenn sich die genannten Zahlen voneinander unterscheiden, vermitteln sie doch einen Eindruck über die ungefähre Größenordnung ziviler Opfer in Libyen. Für ganz Libyen ergibt sich auf der Basis der Zahlen von UNSMIL ausgehend von einer Gesamteinwohnerzahl von rund 6,6 Millionen für 2016 ein Risiko von ca. 1:11.640, in Libyen im Laufe eines Jahres als Zivilperson verletzt oder getötet zu werden, und für 2017 von ca. 1:19.580. Legt man die Zahlen für den Zeitraum Januar bis September 2018 zugrunde und rechnet diese auf ein Jahr hoch, ergibt sich für das Jahr 2018 ein Risiko von ca. 1:9.900. Für die hier maßgebliche Stadt Tripolis ergibt sich ausgehend von einer Einwohnerzahl von 1.780.000 für 2016 ein Risiko von ca. 1:22.500, für 2017 von ca. 1:49.500 und für 2018 von 1:15.500.

54 Diese Zahlen sind nach oben zu korrigieren. So führt das Auswärtige Amt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, die Vereinten Nationen hätten 2017 in Libyen 371 zivile Opfer bewaffneter Kampfhandlungen gezählt, was aber von der tatsächlichen Opferzahl weit entfernt sein dürfte. Selbst bei einer Vervielfachung der vorgenannten Ergebnisse zur Berücksichtigung möglicher nicht bekannt gewordener Vorfälle um mehr als das Doppelte ergäbe sich für Libyen insgesamt ein Risiko, das

noch weit von dem vom Bundesverwaltungsgericht für unbedenklich gehaltenen Risiko von 1:800 bzw. 1:1.000 entfernt ist. Die erforderliche Gefahrendichte für Tripolis ist somit quantitativ nicht gegeben.

55 Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht bei wertender Betrachtung unter Berücksichtigung weiterer Faktoren wie der Schwere der Schädigungen (Todesfälle und Verletzungen) bei der Zivilbevölkerung und der medizinischen Versorgungslage in dem jeweiligen Gebiet. Angesichts des festgestellten Risikos eines dem Kläger in Tripolis drohenden Schadens, das quantitativ weit von der Schwelle der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entfernt ist, und des Umstandes, dass in der Person des Klägers keine gefahrerhöhenden Umstände vorliegen [hierzu nachfolgend (c)], ist auch bei wertender Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung des weitgehend zusammengebrochenen Gesundheitssystems [siehe hierzu unten III.2.c)cc)] nicht von einer ernsthaften individuellen Bedrohung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG auszugehen.

56 (c) Es liegen auch keine gefahrerhöhenden Umstände vor. Der Kläger gehört nicht einer Gruppe an, für die ein besonderes Verfolgungsrisiko besteht (vgl. UNHCR, position on returns to Libya, update II, vom September 2018, Rn. 35). Ein solches Risiko besteht auch nicht aus individuellen Gründen. Insoweit wird auf die Ausführungen zum Nichtbestehen der vom Kläger geltend gemachte Gefährdung durch die Al Kaaka-Miliz [siehe oben II.1.a)] verwiesen.

57 c) Schließlich besteht ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK auch nicht aufgrund schlechter humanitärer Bedingungen in Libyen.

58 aa) Es sind hier allein die hohen Anforderungen der Fallgestaltung der "nichtstaatlichen" Gefahren auf Grund prekärer Lebensbedingungen maßgeblich, da die unter dem Gesichtspunkt des Art. 3 EMRK relevanten humanitären Verhältnisse in Libyen keinem Akteur zuzuordnen sind, sondern auf einer Vielzahl von Faktoren beruhen, darunter die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage und die Versorgungslage betreffend Nahrung, Wohnraum und Gesundheitsversorgung sowie die Sicherheitslage. Es ist nicht festzustellen, dass in Libyen ein Akteur die

maßgebliche Verantwortung hierfür trägt, insbesondere, dass er etwa die notwendige medizinische oder humanitäre Versorgung gezielt vorenthalten würde.

59 bb) Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die - wie hier - nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist grundsätzlich auf den gesamten Abschiebungszielstaat abzustellen und zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 26).

60 Vorliegend ist unklar, auf welche Stadt insoweit abzustellen ist, da Abschiebungen nach Libyen aus westlichen Staaten in den letzten Jahren praktisch nicht stattgefunden haben. Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, es existierten keine funktionierenden bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Staaten und Libyen. Abmachungen mit Ministerien und deren Behörden seien grundsätzlich wenig belastbar. Ergänzende Verhandlungen mit den Milizen seien notwendig. Aus Frankreich sei die Rückführung eines Gefährdeters unter erheblichem Aufwand bekannt, Italien habe 2017 zwei libysche Staatsangehörige zurückgeführt. Abschiebungen aus Deutschland hat es nicht gegeben.

61 Letztlich kommt es für die Beurteilung der hier maßgeblichen humanitären Verhältnisse auf den Ort, an dem die Abschiebung endet, jedoch nicht an. Denn die Lebensverhältnisse unterscheiden sich in Libyen mit Ausnahme derjenigen in umkämpften oder belagerten Regionen, Städten bzw. Stadtteilen, wohin eine Abschiebung sowieso nicht in Betracht kommt, nicht maßgeblich. Da Tripolis, der Wohnort der Familie, innerhalb Libyens ohne weiteres erreichbar ist, ist auch hier wie bei einer Prüfung eines Anspruchs auf die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes oder des subsidiären Schutzes hinsichtlich der konkreten Umstände auf eine Rückkehr des Klägers in diese Stadt abzustellen.

62 cc) Die relevanten Lebensverhältnisse in Libyen gestalten sich wie folgt:

63 Die einst reiche Nation ist nun mit einer Finanzkrise konfrontiert. Die konfliktbedingte Wirtschaftskrise und die politische Sackgasse haben zu einem rapiden Einbruch der

Lebensverhältnisse und einer weiteren Verschlechterung der humanitären Bedingungen in allen Sektoren in Libyen geführt. Im März 2018 benötigten 1,1 Millionen Menschen Schätzungen zufolge lebensrettende humanitäre Hilfe und Schutz, darunter 378.000 Kinder und 307.000 Frauen im gebärfähigen Alter. Die humanitäre Hilfe bleibt weiterhin schlecht finanziert, was den Zugang zu und die Verfügbarkeit von grundlegenden Dienstleistungen für Menschen in Not untergräbt. Die hochgradig volatile sicherheitspolitische Situation behindert den dauerhaften Zugang für humanitäre Hilfe und lässt insbesondere die am stärksten gefährdeten Gruppen, Binnenvertriebene, Asylsuchende, Flüchtlinge und Migranten mit noch nicht gedeckten dringenden Bedürfnissen zurück. Das Gesundheitssystem hat sich bis zum Zusammenbruch verschlechtert. Während die medizinischen Bedürfnisse, insbesondere die mit Konflikten verbundenen Verletzungen, weiter steigen, gibt es einen Mangel an Medikamenten, medizinischer Versorgung und Ausrüstung sowie einen kritischen Fachkräftemangel. Schwangere Frauen und Personen mit chronischen Krankheiten, Behinderungen und psychischen Problemen werden angesichts der begrenzten Kapazität von Gesundheitsdiensten als besonders gefährdet eingestuft. Der Zugang zur Gesundheitsversorgung für Binnenvertriebene, Rückkehrer, Flüchtlinge und Migranten bleibt begrenzt. Drogen- und der Alkoholmissbrauch ist Berichten zufolge seit Beginn des Konflikts gestiegen. Nach Libyen zurückkehrende Libyer können grundsätzlich auf Unterstützung durch ihre Kernfamilie oder Stamm zählen, sofern das individuelle Verhältnis der jeweiligen Personen zur jeweiligen Bezugsgruppe nicht belastet oder ganz abgerissen ist (vgl. UNHCR, Position on returns to Libya [Update II] vom September 2018; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 3. August 2018 und Länderinformationsblatt Libyen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich v. 23. Januar 2017).

- 64 dd) Das vorgenannte sehr hohe Schädigungsniveau wird im Falle des Klägers nicht erreicht. Er gehört nicht zu einer der vorbenannten vulnerablen Gruppen, deren Situation hier keiner Bewertung bedarf. Er kann in Tripolis etwa bei seiner Mutter, die mit einer seiner Schwestern in einem Einfamilienhaus wohnt, unterkommen und er ist arbeitsfähig, so dass eine adäquate Unterkunft einschließlich des Zugangs zu elementaren sanitären Einrichtungen sowie der Zugang zu Nahrung gewährleistet sind. Bei dem Kläger handelt es sich um einen gesunden Mann, weshalb er aktuell auch von

den Auswirkungen des prekären Gesundheitssystems nicht in besonderer Weise betroffen ist.

65 2. Auch aus § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG folgt für den Kläger kein nationales Abschiebungsverbot. Hiernach soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Voraussetzungen liegen, wie aus den vorstehenden Ausführungen ersichtlich, offensichtlich nicht vor.

66 III. Auch die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung nach Libyen stellen sich nicht als rechtswidrig dar.

67 Es kann hier dahinstehen, ob eine Ausreiseaufforderung und eine Abschiebungsandrohung rechtswidrig sind, wenn feststeht, dass sowohl eine freiwillige Rückkehr als auch eine zwangsweise Abschiebung nur auf ganz bestimmten Reisewegen in Betracht kommen, welche entweder die Erreichbarkeit des Ziellandes überhaupt oder die Erreichbarkeit relativ sicherer Landesteile unzumutbar erscheinen lassen. Denn es bedarf grundsätzlich derjenige des Schutzes der Bundesrepublik Deutschland nicht, der eine geltend gemachte Gefährdung in dem Zielstaat der Abschiebung durch zumutbares eigenes Verhalten, wozu insbesondere die freiwillige Ausreise und Rückkehr in den Heimatstaat gehört, abwenden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 15. April 1997 - 9 C 38.96 -, juris Rn. 27). Eine freiwillige Ausreise und Rückkehr ist jedoch jedenfalls auf dem Landweg über Tunesien möglich.

68 Derzeit erfolgen keine Abschiebungen aus Deutschland nach Libyen und es ist zweifelhaft, ob solche in für die Betroffenen zumutbarer Weise durchgeführt werden können. Das Auswärtige Amt führt hierzu im Lagebericht vom 3. August 2018 aus, es existierten keine funktionierenden bilateralen Rückübernahmeabkommen zwischen EU-Staaten und Libyen. Abmachungen mit Ministerien und deren Behörden seien grundsätzlich wenig belastbar. Ergänzende Verhandlungen mit den Milizen seien notwendig. Hinsichtlich des einzigen funktionstüchtigen Flughafens von Tripolis (Mitiga) sei zu berücksichtigen, dass dort die salafistische Rada-Miliz, auch bekannt als "Special Deterrence Forces" (SDF), die vollständige Kontrolle ausübt. Das Auswärtige Amt geht davon aus, dass die Rada-Miliz Listen von gesuchten Libyern

einsehen kann und bei der Einreisekontrolle strenge Maßstäbe anlegt. Die Vereinten Nationen berichteten von vereinzelt Festnahmen bei Einreise am Flughafen Mitiga und anschließender Verbringung in das dortige, auch von der Rada-Miliz geführte Gefängnis. OHCHR und UNSMIL berichteten von Menschenrechtsverletzungen in diesem Gefängnis. Auch die anderen libyschen Flughäfen würden von bewaffneten Gruppen kontrolliert, die meist ihre eigenen Kriterien für Einreise, Befragung und Festnahmen setzen.

69 Abschiebungen können nur auf dem Luftweg direkt nach Libyen erfolgen. Der Senat geht davon aus, dass die Ausländerbehörden bzw. das Auswärtige Amt wegen einer Abschiebung jedenfalls nicht mit salafistischen Milizen wie der Rada-Miliz verhandeln, weshalb eine Abschiebung über einen Flughafen, der von einer solchen Miliz kontrolliert wird, nicht in Betracht kommt. Ob es Flughäfen in Libyen gibt, die von vertrauenswürdigen Kräften kontrolliert werden und über die eine Abschiebung in zumutbarer Weise möglich ist, kann hier letztlich dahinstehen. Denn eine freiwillige Ausreise auf dem Landweg, etwa über Tunesien, ist in zumutbarer Weise möglich. Das Auswärtige Amt berichtet im Lagebericht vom 3. August 2018, dass die legale Ausreise aus Libyen meist über Tunesien und Ägypten erfolgt. In vergleichbarer Weise ist deshalb auch eine Einreise möglich.

70 IV. Die Kostenentscheidung in dem nach § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 10, § 711 ZPO.

71 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Munzinger

Tischer

Dr. Helmert